

Dezernat I	
12. April 2017	
Ph	

U → 61
b. Eing. bestätigt



Bürgermeisteramt · Hirschfelder Str. 13 · 74544 Michelbach a. d. Bilz

Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
Stadtverwaltung
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

FB PLANEN UND BAUEN	
Abtl. Stadtplanung	
18. April 2017	

Sachbearbeiter: Krist/be
Telefondurchwahl: 0791/93210-70
E-mail: Berthold.Krist@michelbach-bilz.de
Aktenzeichen:
Datum: 12.04.2017

Einspruch gegen den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 06.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend § 60 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg legt die Gemeinde Michelbach an der Bilz form- und fristgerecht gegen den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses im Hinblick auf die 8. Fortschreibung der Flächennutzungsplanung Einspruch ein. Dieser Beschluss ist für die Gemeinde von besonderer Wichtigkeit und erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Die für die Gemeinde Michelbach an der Bilz relevanten Belange werden noch einmal entsprechend aufgeführt:

1. Lärmimmissionen, insbesondere Lärmentwicklung

Durch die bereits jetzt vorhandenen Windenergieanlagen sind in vielen Bereichen der Gemeinde deren Rotorbewegungen deutlich hörbar. Insbesondere bei Nacht und dann auch noch bei entsprechender Windrichtung ist teilweise ein Bereich des nicht mehr Zumutbaren erreicht. Dies trifft vor allem auf Bereiche zu, die bauplanungsrechtlich als allgemeine Wohngebiete entsprechend festgesetzt sind. Den Eigentümern und Bewohnern steht damit ein bestimmter Schutz zu, der sich in Grenzwerten äußert. Diese werden aber nach Aussagen vieler Betroffener nicht eingehalten, so dass teilweise ein Schlaf nicht möglich ist. Selbst tagsüber ist partiell ein störendes Dauerbrummen zu vernehmen.

- 2 -

2. Überfrachtung der Landschaft; Hauptlast

Mit den jetzt vorhandenen und künftig möglichen Windrädern kommt es auf Michelbacher Gemarkung, und hier insbesondere im östlichen Bereich zu einer nicht mehr hinnehmbaren Verdichtung und Konzentration. Wird der Bereich der Konzentrationszonen nicht deutlich reduziert, so ist die Gemeinde Michelbach an der Bilz in östlicher Richtung geradezu mit einer Mauer von Windenergieanlagen in Zukunft konfrontiert. Auf beispielsweise den Wohnwert und die künftige Entwicklung der Gemeinde hat dies starke nachteilige Auswirkungen. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall trägt unsere Gemeinde somit die Hauptlast, was so nicht akzeptabel und hinnehmbar ist.

3. Verstoß gegen Ziele der Raumplanung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat mehrmals schon festgestellt, dass die Konzentrationszone „Östlich von Michelbach“ im Regionalplan überwiegend als Vorranggebiet für Forstwirtschaft und vollständig als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen ist. Der Bereich ist die zentrale Erholungsachse der nördlichen Limpurger Berge. Auch der Regionalverband Heilbronn-Franken fordert Anpassungen, um räumliche Überlastungen zu vermeiden. Außerdem ist nach Auffassung dieses Verbandes die Frage der Vereinbarkeit der Planung mit den im Regionalplan festgelegten Funktionen noch nicht geklärt. Auch die zuständige Behörde sieht hier eine eindeutige Verletzung der Ziele der Raumordnung. Von dort aus wird auch auf die mögliche Überfrachtung hingewiesen.

4. Unzureichende artenschutzrechtliche Untersuchungen

Von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde im Rahmen der ersten erneuten Auslegung gefordert, dass eine gründliche Erfassung der Fledermausquartiere, der Nahrungshabitate und der Flugkorridore erforderlich ist. Aufgrund dadurch bedingter Abschaltzeiten sei eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Von dieser Behörde wird auch vorgetragen, dass eine FFH-Vorprüfung dringend erforderlich ist. Zudem fehle die notwendige Flurbilanz. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind noch darzustellen. Zudem wird auf die Achse des Generalwildweges im Rahmen des Generalwildwegeplans hingewiesen. Diese Behörde hat auch festgestellt, dass es im Umweltbericht des Büro Blasens zu widersprüchlichen Angaben kommt. Damit stehen hier noch wichtige Untersuchungen und Bewertungen aus, die schlussendlich auch zu einer Reduzierung der Konzentrationszone beitragen könnten.

5. Nicht vollständige Überprüfung des gesamten Planungsraumes

Planungsgebiet für das Flächennutzungsplanverfahren ist das Gebiet aller beteiligten Kommunen innerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall. Hier ist vollständig zu prüfen, welche Bereiche sich als Konzentrationszonen eignen. Auffällig ist hierbei, dass auf Michelbacher Gemarkung sämtliche windhöfliche Areale einer Eignungsprüfung intensivst unterzogen wurden. Dem gegenüber gibt es innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Bereiche, die eine absolut ausreichende Windhöflichkeit aufweisen, aber im Verfahren wurde dies nicht weiterverfolgt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hatte bereits in einer seiner frühe-

- 3 -

ren Stellungnahmen die fehlende Alternativenprüfung angemahnt. Von Seiten der Gemeinde Michelbach an der Bilz wird deshalb noch einmal gefordert, sämtliche geeignete Areale innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in die Fortschreibungsüberlegungen miteinzubeziehen, um somit die übergebürliche Belastung von Michelbach an der Bilz zu reduzieren.

6. Abstand zum Waldkindergarten

Zu dieser Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist ein entsprechender Abstand mit den Konzentrationszonen einzuhalten.

7. Belange des Segelfliegerclubs Schwäbisch Hall e.V.

Für den Segenfliegerclub Schwäbisch Hall e.V. stehen der Flugplatz Schwäbisch Hall-Hessental sowie der Sonderlandeplatz Weckrieden zur Verfügung. Der Flugplatz Schwäbisch Hall-Hessental mit seinen Platzrunden, seinen Segelflugübungsraum, seinen Hangflugrevieren, seinen Schlepprouten und die in der Umgebung Windenergie- Konzentrationszonen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall. Der Segelfliegerclub hat eine umfangreiche Stellungnahme im Rahmen der zweiten erneuten Auslegung erstellt. Auf diese wird in dem Zusammenhang explizit hingewiesen. Der Flugplatz in Hessental und der Flugbetrieb wurden im Zusammenhang mit der Prüfung möglicher Konzentrationszonen als harte Ausschlusskriterien gewertet. Insofern ist es jetzt auch naheliegend, diese Belange des Segelfliegerclubs Schwäbisch Hall in gleicher Weise zu berücksichtigen. Dies wird von uns so auch gefordert.

Insgesamt wird von Seiten der Gemeinde Michelbach an der Bilz weiterhin gefordert, die Konzentrationszonen, die uns unmittelbar berühren, deutlich zu reduzieren. Unserer Auffassung nach ist dennoch der Windkraft weiterhin substantiell Raum gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Dörr
Bürgermeister